

Webinar - Antragstellung nach der Revision



DE-UZ 178 – Ausgabe Januar 2022

Termin 1: 07.04.2022, 10:00 – 12:00 Uhr

Termin 2: 25.04.2022, 13:30 – 15:30 Uhr

TOP

1. Vergleich der Kriterien ALT und NEU
2. Änderungen im Überblick
 - 3.1 Produktbeschreibung
 - 3.5.2 Biologische Abbaubarkeit
 - 3.8 Anforderungen an nachwachsende Rohstoffe
 - 3.8.1 Palmöl oder Palmkernöl oder deren Derivate
 - 3.8.2 Andere biogene Grundflüssigkeiten
 - 3.9 Gebinde/Behälter
3. Gebinde/Behälter bei Erweiterungsanträgen
4. Rezepturüberprüfung
5. Alternativrezepturen
6. Schon bekannte, problematische Änderungen bei Inhaltsstoffen
7. Verwendung der LuSC Liste
8. Inhaltsstoffe, die nicht auf der LuSC Liste stehen
9. Gebrauchstauglichkeit / Bestätigung des KWF für die DE-UZ 178

1. Vergleich der Kriterien

Ausgabe Juli 2014 – Version 5

- Anforderungen gemäß REACH
 - Stoffbeschränkungen weiterer relevanter Stoffgruppen
 - Aquatische Toxizität
 - Endprodukt
 - Bestandteile
 - Abbaubarkeit und Bioakkumulation
 - Ausnahmen
 - Abbau
 - Akkumulation
 - Entsorgungshinweise
 - Technische Anforderungen
-
- Werbeaussagen
 - Hinweise für Endverbrauchende

Ausgabe Januar 2022 – Version 1

→ Allgemeine Produktbeschreibung (Neu)

- Anforderungen gemäß REACH
- Stoffbeschränkungen weiterer relevanter Stoffgruppen
- Aquatische Toxizität
 - Endprodukt
 - Bestandteile
- Abbaubarkeit und Bioakkumulation
 - Ausnahmen
 - **Biol. Abbau (Grenzwert hinzugefügt)**
 - Akkumulation
- Entsorgungshinweise
- Technische Anforderungen

→ Anforderungen an nachwachsende Rohstoffe (Neu)

→ Gebinde/Behälter (Neu)

- Werbeaussagen
- Hinweise für Endverbrauchende

2. Änderungen im Überblick

3.1 Allgemeine Produktbeschreibung

Hier wurde anforderungsübergreifend zusammengefasst, welche Informationen zu der Rezeptur anzugeben sind. Diese Infos sind im Antragsformular wie folgt einzutragen:

Tabellenblatt 3.2. & 3.3. im Antragsformular (Anlage 1):

- Alle Bestandteile (auch Verunreinigungen) $\geq 0,01$ Gew.-% im Endprodukt sind anzugeben mit:
 - Name
 - Massenkonzentration
 - CAS-Nummer sofern vorhanden
 - EC-Nummer sofern vorhanden
 - Kategorie (Funktion): Die Kategorien sind analog der LuSC Liste zu wählen.

Tabellenblatt 3.8. im Antragsformular (Anlage 1):

- Bei den Grundflüssigkeiten ist die Basis anzugeben: mineralisch oder biogen
- Sofern die Basis biogen ist, ist die Art der Basis anzugeben: z.B. Rapsöl, Palmöl, Tierfett

Die nicht biologisch abbaubaren Stoffe mit ihren Einsatzmengen, Funktionen und CAS-Nummern werden im Antragsformular erfasst und vom RAL anonymisiert in einer Liste gesammelt.

2. Änderungen im Überblick

3.5.2 Biologische Abbaubarkeit

Hier wurde ein weiterer Grenzwert eingeführt:

- Wenn phenolische Antioxidantien eingesetzt werden, darf der Gehalt an nicht biologisch abbaubaren Stoffe in Summe nicht mehr als 3 Gew.% betragen.

Hintergrund:

Das am häufigsten eingesetzte phenolische Antioxidans ist im Registrierungsdossier bei der ECHA als nicht biologisch abbaubar eingestuft.

Bei Blauen Engel galt es bisher jedoch als inhärent biologisch abbaubar. Dies ist nicht mehr aufrechtzuhalten (Stickwort: Worst-Case-Ansatz).

Da das Produkt nicht einfach ersetzt werden kann, musste der Grenzwert angepasst werden.

→ Die Grenzwerte für die biologische Abbaubarkeit müssen bei den betroffenen Rezepturen neu überprüft werden.

2. Änderungen im Überblick

3.8 Anforderungen an nachwachsende Rohstoffe

3.8.1 Palmöl oder Palmkernöl oder deren Derivate

Grundflüssigkeit enthält **Palmöl oder Palmkernöl oder deren Derivate**:

100 Gew.-% dieser Grundflüssigkeiten müssen RSPO zertifiziert sein.

Die Verwendung eingekaufter Zertifikate auf Basis von **Book & Claim** ist ausgeschlossen.

Der Einkaufsnachweis der Rohstoffe oder Halbprodukte erfolgt auf der Grundlage von Verfahren gemäß **Segregation** oder **Massenbilanz**.

In der LuSC Liste sind bei den Grundflüssigkeiten entsprechende Vermerke zu finden. Sofern die verwendete Grundflüssigkeit nicht auf der LuSC Liste steht muss **Anlage 2** eingereicht werden.

Die Begriffsbestimmungen für Book & Claim, Massenbilanz und Segregation wurden in den Vergabekriterien unter Punkt 1.4 ergänzt.

2. Änderungen im Überblick

3.8 Anforderungen an nachwachsende Rohstoffe

3.8.2 Andere biogene Grundflüssigkeiten

Grundflüssigkeit enthält **sonstige Biomasse**:

Für **100 Gew.-%** dieser Grundflüssigkeiten soll angegeben werden, nach welchem Zertifizierungssystem diese zertifiziert sind und ob die Zertifizierung durch Segregation, Massenbilanzierung oder Book & Claim erfolgt.

Idealerweise sind das die folgenden:

- Roundtable on Sustainable Biomaterials (RSB)
- International Sustainability and Carbon Certification (ISCC PLUS)

Alternativen sind z.B. folgende Systeme:

- RTRS
- REDcert
- REDcert2
- ISCC
- SAN
- Öko-Landbau-Siegel (Deutsches Bio-Siegel, EU-Bio-Siegel "Euro-Blatt")

Trifft davon nichts zu, ist in Blatt 3.8. ab Zeile 33 anzugeben, warum noch keine Zertifizierung vorliegt. **Diese Erklärung ist jährlich zu erneuern.**

2. Änderungen im Überblick

3.9 Gebinde/Behälter

Nicht wiederverwendete Gebinde/Behälter: Gemittelt über alle für den Blauen Engel verwendeten Gebinden/Behälter aus Kunststoff müssen mindestens 25% post-consumer Rezyklatkunststoff enthalten sein.

Den Nachweis erfolgt über Anlage 3 und das Tabellenblatt 3.9 im Antragsformular (Anlage 1) und **ist jährlich zu erneuern**.

Sofern ein System zur **Wiederverwendung gebrauchter Gebinde/Behälter** (z.B. bei IBC-Containern) existiert, sind folgende Unterlagen einzureichen:

- eine Dokumentation über das Wiederverwendungssystem
- eine Erklärung, wie das Wiederverwendungssystem an die Kunden kommuniziert wird
- zusätzliche Nachweise wie z.B. Lieferscheine, die belegen, dass die Gebinde/Behälter tatsächlich wiederverwendet werden

Wenn Sie das EU Ecolabel für Schmierstoffe haben:

Sie können die Angaben, die Sie für das EU Ecolabel eingereicht haben auch für den Blauen Engel verwenden. Die Anlagen für die Gebinde/Behälter-Hersteller sind inhaltlich identisch.

Dasselbe gilt für den Nachweis des Systems zur Wiederverwendung.

Laden Sie die Dokumente dennoch beim Antrag für den Blauen Engel erneut hoch!

3. Gebinde/Behälter bei Erweiterungsanträgen

Erweiterungen können im Web-Portal entweder direkt mit dem Grundantrag beantragt werden oder später nachgemeldet werden.

Bitte beachten Sie jedoch:

Die Anforderungen an die Kunststoff-Gebinde/-behälter muss auch für die Erweiterungen eingehalten werden.

Fall 1:

Sie stellen Ihren Kunden die Gebinde/Behälter und die Produkte werden bei Ihren Kunden nicht in andere Gebinde/Behälter umgefüllt.

→ *Die Unterlagen, die Sie einreichen, gelten auch für die Gebinde/Behälter Ihrer Kunden. Der PCR-Anteil wird für alle von Ihnen befüllten Gebinde/Behälter berechnet, inklusive derer, die Sie dem Kunden liefern.*

Fall 2:

Sie liefern Ihren Kunden das Produkt und die Kunden füllen das Produkt in eigene Kunststoff-Gebinde/-behälter um

→ *Ihr Kunde muss von seinem Gebinde/Behälter-Lieferant die „Anlage 3“ und das Tabellenblatt 3.9 für Vertreiber „Anlage 4“ einreichen und das Kriterium erfüllen. Der PCR-Anteil in den Gebinden/Behältern wird für den Kunden gesondert berechnet.*

(Das Tabellenblatt 3.9 wird zu diesem Zweck für die Kunden als Anlage 4 zur Verfügung gestellt.)

4. Rezepturüberprüfung

Bitte reichen Sie die aktuellen Rezepturen mittels Antragsformular (Anlage 1) ein.

Sowohl zum Endprodukt als auch zu den Bestandteilen sind **aktuelle Sicherheitsdatenblätter** nach REACH und CLP einzureichen.

Aktuell heißt nicht älter als 2 Jahre.

Im Fall von vorgelegten Sicherheitsdatenblättern die älter als zwei Jahre sind, ist eine Erklärung des Lieferanten notwendig, die besagt, dass es sich dabei um die aktuellsten Versionen handelt.

Die Sicherheitsdatenblätter müssen **Angaben zur Wassergefährdungsklasse** enthalten!

Für Stoffe, die nicht auf der aktuellen LuSC Liste für das EU Ecolabel stehen:

- Bitte reichen Sie Prüfberichte zur Aquatischen Toxizität und Bioabbaubarkeit ein.
- Sofern es sich um einen Ausnahmestoff nach Kapitel 3.5 handelt, reichen Sie bitte die dort erforderlichen Prüfberichte ein.

WICHTIG:

Sofern Sie diese Dokumente schon nach Ausgabe Juli 2014 oder für das EU Ecolabel eingereicht haben, **laden Sie diese bitte dennoch erneut hoch!**

Grund: Neues Ablagesystem – wir arbeiten inzwischen komplett papierfrei, die alten Unterlagen können nicht mehr erfasst werden.

5. Alternativrezepturen

Sofern Alternativ-Inhaltsstoffe angemeldet werden sollen, ist folgendes zu beachten:

- Bei **UVCB-Stoffen**, z.B. Rapsmethylester, ist nachzuweisen, dass Original und Alternative chemisch identisch sind – mittels gängiger chemischer Analyseverfahren (IR-Spektroskopie, etc.). Das gilt auch, wenn die CAS-Nummer identisch ist.
- Bei **mehrkomponentigen Stoffen** muss angegeben werden, wie sich die Bestandteile von Original und Alternative unterscheiden. Sofern schärfer eingestufte Bestandteile in der Alternative in größeren Mengen als im Original enthalten sind, muss die Einstufung entsprechend verschärft werden.
- Stehen sowohl Original als auch Alternative auf der **LuSC Liste** ist jeweils die schärfere Einstufung heranzuziehen.

Die Alternativbestandteile müssen gemeldet werden, das kann z.B. im Antragsformular direkt in der entsprechenden Zeile des Rezepturbestandteils erfolgen, oder als extra Dokument unter Angabe des Originalbestandteils erfolgen. Bei unterschiedlichen Einstufungen von Original und Alternative ist ein gesondertes Dokument vorzuziehen.

Einstufung bezieht sich auf alle die Bestandteile betreffenden Kriterien (3.2, 3.3, 3.4, 3.5, 3.8 und 3.10).

Klären Sie bitte auch, ob die Alternativbestandteile Einfluss auf die Gebrauchstauglichkeit haben!

6. Schon bekannte, problematische Änderungen bei Inhaltsstoffen

Schon bekannte Probleme in Zusammenhang mit Änderungen in REACH und CLP:

- **Irgamet TTZ:** Neueinstufung mit H361d -> beim Blauen Engel nicht mehr zulässig
- **Additin RC 8221:** Neueinstufung mit H361d -> beim Blauen Engel nicht mehr zulässig
- **Additin RC 4803:** Wurde vom Hersteller zurückgezogen, ebenfalls wegen einer Neueinstufung mit H361d -> beim Blauen Engel nicht mehr zulässig
- **Additin RC 3890:** Neueinstufung mit H317 -> beim Blauen Engel nur noch zulässig < Einstufungsgrenze für Skin Sens. 1[A,B,C]
- **Additin RC 8239:** Kennzeichnung mit H400 -> beim Blauen Engel nicht zulässig

Weitere Probleme durch Änderungen können momentan nicht ausgeschlossen werden!

7. Verwendung der LuSC Liste

Die LuSC Liste vom EU Ecolabel kann zum Nachweis verwendet werden für

- die aquatischen Toxizität
- die Bioabbaubarkeit
- den RSPO-Nachweis der Grundöle

WICHTIG:

Die maximalen Einsatzmengen auf der LuSC Liste gelten nicht für den Blauen Engel, da beim Blauen Engel andere Grenzwerte und Produktgruppen gelten. Die maximale Einsatzmenge für den Blauen Engel wird im Rahmen der Rezepturprüfung überprüft.

Es ist möglich, dass Produkte, die auf der LuSC Liste stehen beim Blauen Engel nicht zulässig sind, weil diese entweder **mit beim Blauen Engel ausgeschlossenen H-Sätzen gekennzeichnet** sind oder eine **beim Blauen Engel nicht erlaubte Wassergefährdungsklasse** aufweisen.

Für alle Inhaltsstoffe, die **auf der LuSC Liste mit „B“ (inhärent biologisch abbaubar) eingestuft** sind, ist der **Nachweis zur Bioakkumulierbarkeit** durchzuführen und einzureichen.

Auch hier gilt:

Sofern Sie den Nachweis nach Ausgabe Juli 2014 schon einmal eingereicht haben, laden Sie ihn bitte erneut hoch.

8. Stoffe, die nicht auf der LuSC Liste stehen

Ein paar weitere Hinweise zur Durchführung:

Sofern Sie Inhaltsstoffe einsetzen, die nicht auf der LuSC Liste stehen, müssen Sie alle relevanten Prüfberichte und Sicherheitsdatenblätter einreichen.

Bitten Sie hier zunächst Ihren Lieferanten die „Anlage 5“ vollständig ausgefüllt bereitzustellen und die Prüfberichte und Sicherheitsdaten beizulegen.

Diese Anlage kann auch direkt an das RAL geschickt werden. Weisen Sie den Lieferanten darauf hin, dass angegeben werden muss, für welchen Schmierstoffhersteller die Anlage 5 bereitgestellt wird.

Sofern der Lieferant die Daten nicht bereitstellen kann oder will, müssen Sie selbst tätig werden.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass man die Daten zur Bioabbaubarkeit für jeden Stoff einzeln einreichen muss. Das ist bei mehrkomponentigen Stoffen, UVCB's und Gemischen in der Regel ohne Kenntnis der genauen Rezeptur nicht möglich.

9. Gebrauchstauglichkeit

Bestätigung des KWF für die DE-UZ 178

Gebrauchstauglichkeit allgemein:

Bei Rezepturänderung ist in jedem Fall eine neue Bestätigung über die Gebrauchstauglichkeit vorzulegen – auch während der Laufzeit.

Die Dokumente aus der kürzlich erfolgten Neubeantragung des EU Ecolabels können verwendet werden, müssen aber beim Blauen Antrag erneut hochgeladen werden.

Bestätigung des KWF für die DE-UZ 178:

Das Vorgehen wird bilateral zwischen RAL und KWF abgestimmt. Wenden Sie sich bitte an das KWF.

Webinar - Antragstellung nach der Revision



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



© Dr. Andrea Rimkus